

Gesonderte Erstattungsfähigkeit der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz., § 107 Abs. 5 OWiG

— Von Rechtsanwalt und FAMuWR Henry Euba, Stralsund

I. Problemfeld

1. Aktenversendungspauschale als Teil der allgemeinen Geschäftskosten des Rechtsanwalts

Das LG Berlin¹ und das AG München² vertreten die Auffassung, die Beträge der Aktenversendungspauschale gehören zu den allgemeinen Geschäftskosten des Rechtsanwalts nach Vorbem. 7 VV bzw. § 25 Abs. 1 BRAGO und sollten von den allgemeinen Gebühren abgegolten und nicht gesondert in voller Höhe zu erstatten sein.

Im Ergebnis besteht nach diesen Auffassungen kein Anspruch auf gesonderte Erstattung der Auslagen für die Aktenversendungspauschale.

2. Auseinandersetzung

a) LG Berlin

Das LG Berlin begründet diese Meinung damit, dass sich der Rechtsanwalt die Akte nicht zuschicken lassen müsse. Er könne die Akte vor Ort einsehen, sie selbst abholen oder abholen lassen. Dann entstünden ihm die Gerichtskosten nach Nr. 9003 GKG-KostVerz. (§ 107 Abs. 5 OWiG) nicht.

Es sei Sache eines jeden Rechtsanwaltes, seine Kanzleigeschäfte nach seinem Dafürhalten zu organisieren. Hole er die Akte selbst ab oder schicke er hierzu einen Mitarbeiter, würde ihm hierfür auch nichts erstattet. Es sei nach dem LG Berlin deshalb nichts dafür ersichtlich, warum dem Rechtsanwalt, welcher sich die Akte aus „Bequemlichkeit“ zuschicken lasse, die hiermit verbundenen Kosten erstattet werden sollten. Die Aktenversendungspauschale schöpfe einen dem Verteidiger gewährten Vorteil ab.³

b) AG München

Das AG München argumentiert, indem es darauf verweist, dass die Akteneinsicht selbst ja kostenlos sei. Nur wenn der Rechtsanwalt sich die Akte zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes zusenden lasse, entstünden die betreffenden Kosten und seien daher den allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und deshalb mit den allgemeinen Gebühren abgegolten.⁴

c) Eigener Standpunkt

Zu den allgemeinen Geschäftskosten i.S.d. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 RVG gehören diejenigen Kosten, welche beim Rechtsanwalt unabhängig von einem bestehenden Einzelmandat zur Unterhaltung der Kanzlei anfallen.⁵ Nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten zählen die besonderen Geschäftsaufwendungen, welche durch die Bearbeitung konkreter Mandate veranlasst werden.⁶

Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Geschäftskosten des Rechtsanwalts und den besonderen Aufwendungen zur Erledigung des einzelnen Mandats ist danach vorzunehmen, ob diese für die Bearbeitung aller Mandate anfallen oder nur für die Bearbeitung einzelner Mandate.⁷

Die Zahlung der Aktenversendungspauschale ist zur Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebes unabhängig von der Bearbeitung eines Einzelmandats nicht erforderlich. Vielmehr fällt die betreffende Pauschale nur bei der Bearbeitung des Einzelmandats an und gehört deshalb zu den besonderen Aufwendungen des Rechtsanwalts. Die Aktenversendungspauschale ist daher nicht durch die Gebühren abgegolten und dem Rechtsanwalt als Auslage gesondert zu erstatten.⁸

Schon dem Wortlaut nach handelt es sich demnach nicht um die allgemeinen Geschäftskosten.

Die dagegen vom LG Berlin und vom AG München ins Feld geführte Argumentation ist nicht überzeugend.

Ob sich der Rechtsanwalt die Akte aus „Bequemlichkeit“ oder aus Notwendigkeit, z.B. wegen der großen Entfernung zwischen Kanzlei- und Gerichtsort, nun zusenden lasse, macht die Aktenversendungspauschale nicht zu allgemeinen Geschäftskosten. Denn sie fällt dann immer noch nur für die Bearbeitung des einzelnen Mandats besonders an und nicht unabhängig davon. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Rechtsanwalt einen generellen Zugang z.B. zu den Gerichtsakten oder denen der Staatsanwaltschaft hätte, so dass er im allgemeinen Kanzleibetrieb stän-

1 RVGreport 2005, 150, 151; Beschl. v. 20.2.2004 – 514 Qs 29/04; Beschl. v. 6.7.2004 – 514 Qs 109/04.

2 JurBüro 1995, 544.

3 LG Berlin a.a.O.

4 AG München a.a.O.

5 Hartmann, KostG, Vorbem. 7 VV Rn 4; Mayer/Kroiß-Kroiß, RVG, Vorbem. 7 VV Rn 1; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Vorb. 7 VV Rn 3; Burhoff/Schmidt, RVG in Straf- und Bußgeldsachen Vorbem. 7 Rn 7; Hartung/Schons/Enders/Hartung, RVG, Vorbem. 7 VV Rn 8; Hansens, RVGreport 2005, 151; Enders, JurBüro 1997, 393.

6 Baumgärtel/Hergenröder/Houben/Hergenröder Vorbem. 7 Rn 4; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe Vorb. 7 VV Rn 3; Burhoff-Schmidt, Vorbem. 7 Rn 7; Hartung/Schons/Enders/Hartung, Vorbem. 7 VV Rn 8; Hansens, RVGreport 2005, 151.

7 Hartung/Schons/Enders/Hartung, Vorbem. 7 VV Rn 8.

8 BGH, Urt. v. 6.4.2011 – IV ZR 232/08 = AnwBl 2011, 583; KG JurBüro 2009, 93 [94]; OLG Bamberg VRR 2009, 243 = AGS 2009, 320-321; LG Ravensburg AnwBl 1995, 153; Hartmann, KostG, Vorbem. 7 Rn 5; Mayer/Kroiß, Nrn. 7000–7002 Rn 11; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe Vorbem. 7 VV Rn 8; Burhoff/Schmidt Vorbem. 7 Rn 10; Burhoff-Volpert § 46 Rn 10, 20; Hansens/Braun/Schneider, Teil 19 Rn 5; Teil 18 Rn 4 ff.; AnwK-RVG/N. Schneider, Vorbem. 7 Rn 32; Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., Vorbem. 7 VV Rn 9; Hansens, RVGreport 2005, 151 [152]; Enders, JurBüro 1997, 393 [394]; 1995, 544; 1995, 306; Volpert, VRR 2005, 296; Chemnitz, AnwBl 1996, 629 und AGS 1996, 121, 122; Meyer, JurBüro 1996, 231; Bohnenkamp, JurBüro 2007, 569 f.

Aufsätze

Allgemeines Gebührenrecht

dig hierauf zugreifen könnte, hierfür und nicht bloß für den besonderen Zugriff ein Entgelt anfallen würde. So kann der Rechtsanwalt zwar die Grundgebühren für das Unterhalten eines Telefonanschlusses, welcher ihm einzelne Telefonate im konkreten Einzelfall ermöglicht, nicht besonders in Rechnung stellen, weil es sich dabei um allgemeine Geschäftskosten handelt.¹ Selbstverständlich ist es ihm jedoch nach Nr. 7001 VV erlaubt, die Kosten für die Einzelverbindungen, welche bei der Bearbeitung des konkreten Falles entstanden sind, gegenüber dem Mandanten abzurechnen. So ist bspw. allgemein anerkannt, dass zu den allgemeinen Geschäftskosten die Grundgebühren für juristische Datenbanken gehören,² während der Rechtsanwalt die Entgelte für Nachfragen bei juristischen Datenbanken, die nur für das betreffende Mandat erfolgen, seinem Auftraggeber gesondert berechnen kann.³ Entsprechendes gilt z.B. auch für die Kosten für die Miete eines Kopierers. Während diese wegen der Zugehörigkeit zu den allgemeinen Geschäftskosten nicht gesondert abrechenbar sind, können jedoch die für die Bearbeitung des Einzelmandats besonders entstandenen Kopiekosten nach Nr. 7000 VV gegenüber dem Mandanten in Rechnung gestellt werden. Auch die Kosten für ein Fahrzeug (Haftpflicht, Steuer, Reparaturen etc.)⁴ oder solche für eine Bahncard⁵ sind als allgemeine Geschäftskosten zwar nicht erstattungsfähig. Die konkreten Fahrtkosten für die Bearbeitung des Einzelmandats sind es aber schon (Nrn. 7003 und 7004 VV).

Diese Argumentation des LG Berlin und des AG München überzeugt auch deshalb nicht, weil der auswärtige Rechtsanwalt, welcher die Akte nämlich abholt oder vor Ort einzieht, die ihm hierfür entstehenden Geschäftsreisekosten nach Nrn. 7003 ff. VV vom Mandanten ersetzt verlangen kann.⁶

Dafür, dass dem Rechtsanwalt durch die Aktenversendungspauschale ein ihm durch den Aktenversand entstehender (finanzieller) Vorteil abgeschöpft werden soll, ist nichts ersichtlich. Vielmehr handelt es sich nach Nr. 9003 GKG-KostVerz., § 107 Abs. 5 OWiG um Gerichtskosten, konkret um eine Pauschale für Auslagen, welche dem Gericht bzw. der Behörde bei der Versendung (Porto, Verpackung etc.) entstehen (hierzu unten unter II. mehr). Welcher finanzielle Vorteil dem Rechtsanwalt durch den Aktenversand entsteht, welchen es nach der Auffassung des LG Berlin abzuschöpfen gilt, ist nicht erkennbar.

Diese rechtliche Qualifikation als Gerichtskosten macht auch deutlich, dass die Aktenversendungspauschale auch besonders zu vergüten ist. Es herrscht nämlich Einhelligkeit darüber, dass die vom Rechtsanwalt für den Mandanten verauslagten Gerichtskostenvorschüsse oder Gerichtskosten z.B. für Handelsregister- oder Grundbuchauszüge vom Auftraggeber gesondert zu erstatten sind.⁷ Diese Auffassung wird im Übrigen unabhängig davon vertreten, ob nun der Rechtsanwalt oder der Mandant der Kostenschuldner gegenüber der Staatskasse ist.⁸ Schon deshalb ist kein

Grund ersichtlich, weshalb ausgerechnet bei der Aktenversendungspauschale etwas anderes gelten soll.

Die vom LG Berlin und vom AG München vertretene Auffassung widerspricht auch der Regelung in der Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV und verstößt damit ebenfalls gegen §§ 675, 670 BGB.

Bei dem Anwaltsvertrag handelt es sich rechtlich um einen Dienstvertrag nach § 675 BGB, welcher den Anwalt zur Ausführung einer Geschäftsbesorgung verpflichtet. Nach § 675 Abs. 1 BGB ist auf diesen Vertrag auch die Regelung des § 670 BGB anwendbar, wonach der Beauftragte vom Auftraggeber die Aufwendungen ersetzt verlangen kann, welche er für die Erfüllung des Auftrages für erforderlich halten durfte. Aufwendungen nach § 670 BGB sind freiwillige Vermögensopfer.⁹ Zu den nach § 670 BGB zu ersetzenden Vermögensopfern gehören daher insbesondere Geldaufwendungen wie Kosten (Palandt a.a.O.). Auch die Aktenversendungspauschale ist daher ein freiwilliges Vermögensopfer des Rechtsanwalts, welches er im Rahmen seines Auftrages für den Mandanten erbringt. Da der Versand der Akte in die Kanzlei des Rechtsanwalts diesem z.B. Arbeitszeit und Fahrtkosten erspart, ein Kopieren der Akte erleichtert und damit auch ein effektiveres und für den Mandanten kostensparendes Arbeiten am Mandat ermöglicht, darf man diese Kosten auch als notwendig erachten.

Dem Grunde nach steht dem Rechtsanwalt daher bereits nach §§ 670, 675 BGB gegen den Mandanten ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der von ihm verauslagten Aktenversendungspauschale zu. Die Regelungen der §§ 670, 675 BGB bleiben im Verhältnis Rechtsanwalt/Mandant maßgeblich. Die Vergütung bemisst sich nach § 1 RVG, wird jedoch nicht danach, sondern nach §§ 670, 675 BGB bestimmt.¹⁰ Dies ergibt sich auch aus der Regelung in Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 RVG.

Die Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 RVG sagt aus, dass der Rechtsanwalt den Ersatz der nach §§ 670, 675 BGB entstandenen Auslagen vom Mandanten verlangen kann, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das RVG führt hier ein Regel/Ausnahme-Verhältnis ein. Nur dann, wenn in nach-

1 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Vorbem. 7 VV Rn 4; Baumgärtel/Hergenröder/Houben, Vorbem. 7 Rn 4.

2 SG Berlin AnwBl 1994, 367; LG Köln AGS 1992, 14; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Vorbem. 7 Rn 4; Baumgärtel/Hergenröder/Houben, Vorbem. 7 Rn 4.

3 SG Berlin, a.a.O.; SG München NJW-RR 1993, 381 = AnwBl 1994, 146; AG Münster NJW CoR 1990, 31; Hansens, ZAP Fach 24, S. 521; Hansens, RVGreport 2005, 151 [152].

4 Baumgärtel/Hergenröder/Houben, Vorbem. 7 Rn 4.

5 OLG Celle RVGreport 2005, 151; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.10.1999 – 6 W 48/99; Baumgärtel/Hergenröder/Houben Vorbem. 7 Rn 4; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Vorbem. 7 Rn 4, Nr. 7003 VV Rn 21.

6 Hansens, RVGreport 2005, 151.

7 Beispielhaft Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Vorbem. 7 Rn 8; Baumgärtel/Hergenröder/Houben, Vorbem. 7 Rn 4.

8 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, a.a.O.; Baumgärtel/Hergenröder/Houben a.a.O.

9 Palandt/Sprau § 670 Rn 3; Palandt/Heinrichs § 256 Rn 1.

10 Chemnitz, AnwBl 1996, 629.

stehenden Regelungen des RVG ausnahmsweise etwas anderes ersichtlich ist, findet keine Erstattung statt. Ansonsten verbleibt es bei der Ersatzpflicht des Auftraggebers. Teil 7 des RVG setzt den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Mandanten voraus. Sie modifizieren lediglich einen Teil dieser Ansprüche insbesondere der Höhe nach.¹

Die vom LG Berlin und vom AG München eingenommene Position stellt diese Regel in Bezug auf die Aktenversendungspauschale daher auf den Kopf. Denn letztlich besagt die von beiden Gerichten vertretene Auffassung, dass alles, was der Rechtsanwalt aus Gründen der Arbeitserleichterung („Bequemlichkeit“) ausbebe, allgemeine Geschäftskosten darstelle, welche nicht gesondert erstattungsfähig sind. Aus diesen Gründen spricht auch der Gesetzeszusammenhang für eine gesonderte Erstattungsfähigkeit der Aktenversendungspauschale.

Die gesonderte Erstattung der Aktenversendungspauschale entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

In der Gesetzesbegründung zum Teil 7 VV ist vermerkt, dass die Regelungen in den Vorbemerkungen die Rechtslage zur Geltung der BRAGO übernimmt.² Insbesondere bezieht sich der Gesetzgeber hier u.a. auf die Kommentierung in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert zu § 25 BRAGO, Rn 4.³ Darüber hinaus sagt die Gesetzesbegründung zu den Nrn. 7001 und 7002 VV, dass diese die Regelung des § 26 BRAGO inhaltlich übernehmen.⁴ Die Kommentierung zu § 26 BRAGO in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert besagt in der 15. Aufl. von 2002 unter der Rn 4, dass die Aktenversendungspauschale nach §§ 670, 675 BGB gesondert und in voller Höhe vom Mandanten zu erstatten ist. Auch wenn die genannte Kommentierung zu § 25 BRAGO keine Aussagen zur Aktenversendungspauschale enthält, kann aufgrund der Bezugnahme auf den Kommentar davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Rechtsauffassung kannte, wonach die Aktenversendungspauschale nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört und gesondert in voller Höhe nach §§ 670, 675 BGB zu erstatten ist. Gleichwohl hat er an den gesetzlichen Regelungen des RVG nichts anderes oder gar gegenteiliges geregelt. Daraus ist zu schließen, dass er die hier vertretene und dort genannte Rechtsauffassung für richtig hält.

Im Übrigen war es auch schon vor der Einführung des RVG mit Ausnahme des AG München allgemeine Meinung in Rspr. und Lit., dass die Aktenversendungspauschale nicht unter die allgemeinen Geschäftskosten des Rechtsanwalts fällt.⁵

Es ist daher davon auszugehen, dass auch der Gesetzgeber die Rspr. und Lit. bei Verabschiedung des RVG kannte und die dort eingenommene Rechtsauffassung für richtig erachtete. Wäre das nämlich nicht der Fall gewesen, hätte er sicher eine Klarstellung oder Änderung vorgenommen.

Dieser Befund wird ferner auch dadurch bekräftigt, dass der Gesetzgeber im Verhältnis zur Vorgängerregelung in § 25 BRAGO in den Vorbem. 7 VV ausdrücklich das Verhältnis zwischen RVG und §§ 670, 675 BGB klargestellt hat. Hiermit

hat er seinen Willen bekundet, dass sich die Auslagenerstattung in erster Linie nach den §§ 670, 675 BGB richtet und die Regelungen im Teil 7 des RVG hierzu lediglich die Ausnahmen darstellen. Er wollte damit der damals schon geltenden allgemeinen Meinung hierzu Rechnung tragen.⁶

Das Abstellen allein auf die Arbeitserleichterung („Bequemlichkeit“) als Grund des Anfallens von Kosten stellt dagegen kein taugliches Abgrenzungskriterium dar. Wollte man daher der Auffassung des LG Berlin oder des AG München folgen, wäre die Auslagenerstattung im Gegensatz hierzu lediglich die Ausnahme statt die Regel. Es würden entgegen der gesetzlichen Regelung nur die in Nrn. 7000 ff. VV genannten Auslagen zu erstatten sein. Denn sämtliche Auslagen und Kosten des Kanzleibetriebes fallen zu dessen Erleichterung (aus „Bequemlichkeit“) an. Der Verweis des Gesetzes in Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV auf die §§ 670, 675 BGB wäre dann inhaltslos.

Auch die Entstehungsgeschichte des Teils 7 und der Vorbem. 7 Abs. 1 VV spricht für eine gesonderte Erstattung der Aktenversendungspauschale, ohne dass diese unter die allgemeinen Geschäftskosten subsumiert werden kann.⁷

Die pauschale Erstattung der Auslagen für die Aktenversendung wurde durch das KostenRÄndG v. 14.6.1994⁸ in Nr. 9003 GKG-KostVerz. eingeführt. Mit diesem erfolgte auch eine Änderung der §§ 25 ff. BRAGO. Ziel der Gesetzesänderung in Bezug auf die BRAGO war eine Verbesserung der Einkommenssituation der Rechtsanwälte und damit eine Kompensation für gestiegene Kosten.⁹ Deshalb wurde u.a. eine Erhöhung der Rahmen- und Wertgebührensätze, eine Erhöhung der Vergleichsgebühr und der Auslagen für Reisekosten etc. vorgenommen.¹⁰

Wollte man daher die nun neu eingeführte Aktenversendungspauschale unter § 25 Abs. 1 BRAGO (Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 RVG) fassen, wonach mit den Gebühren die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten sein sollen, dann wäre diese bereits in den Rechtsanwaltsgebühren enthalten und könnte vom Rechtsanwalt nicht gesondert verlangt werden. Im Ergebnis würde dies dem Willen des Gesetzgebers, für eine Einkommensverbesserung zu sorgen, zuwiderlaufen, da der Rechtsanwalt nach Nr. 9003 GKG-KostVerz. zwar die Aktenversendungspauschale zu zahlen hat, diese aber nicht weiterberechnen kann. Seine Kosten würden sich noch erhöhen (LG Ravensburg AnwBl 1995, 153). Da der Ge-

1 Chemnitz, AnwBl 1996, 629.

2 BT-Drucks 830/03 S. 292.

3 BT-Drucks 830/03 S. 292.

4 BT-Drucks 830/03 S. 293.

5 Beispielhaft: BVerfG NJW 1995, 3177; OLG Düsseldorf JurBüro 2002, 307; LG Ravensburg AnwBl 1995, 153; AG Fürstfeldbruck AnwBl 1997, 47; AG Geesthacht AnwBl 1996, 476; damals noch AG Leipzig NSTZ-RR 2000, 319; Gerold/Schmidt/Madert, BRAGO, 15. Aufl., § 26 Rn 4; Göttlich/Mümmeler, BRAGO, 20. Aufl., Stichwort: Aktenversendung.

6 BT-Drucks 830/03 S. 292.

7 LG Ravensburg AnwBl 1995, 153.

8 BGBl I S. 1325.

9 BT-Drucks 796/93 S. 2, 139; BT-Drucks 1269/62 S. 1, 56.

10 BT-Drucks 796/93 S. 88, 92.

Aufsätze

Allgemeines Gebührenrecht

setzgeber mit der Vorbem. 7 VV den § 25 Abs. 1 BRAGO inhaltlich übernehmen wollte (BT-Drucks 830/03 S. 292 f.), gilt diese Argumentation sowohl für § 25 Abs. 1 BRAGO als auch für die Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV gleichermaßen.

III. Problemfeld

1. Aktenversendungspauschale als Teil der Kosten nach Nrn. 7001, 7002 VV

In letzter Zeit sind sowohl das LG Leipzig¹ und diesem folgend die in dessen Gerichtsbezirk liegenden AG² sowie in einer früheren Entscheidung das AG Nordhorn³ mit der Rechtsauffassung hervorgetreten, dass dem Rechtsanwalt die von ihm verauslagte Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz., § 107 Abs. 5 OWiG nicht zu erstatten sei.⁴ Vielmehr wird von den genannten Gerichten die Auffassung vertreten, dass die betreffenden Kosten als Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7001 VV zu betrachten oder schon in der Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7002 VV enthalten sein sollen (LG Leipzig a.a.O.; AG Leipzig a.a.O., AG Nordhorn a.a.O.; Meyer a.a.O.). Im Ergebnis führen diese Rechtsauffassungen dazu, dass die genannten Auslagen in Höhe von 12,00 EUR nicht neben den konkreten Post- und Telekommunikationsentgelten gem. Nr. 7001 VV oder der Pauschale nach Nr. 7002 VV in Höhe von 15 % bzw. 20,00 EUR verlangt werden können. Sie würden zwar die konkreten Kosten nach Nr. 7001 VV erhöhen, der Rechtsanwalt wäre jedoch gehindert, bei konkreten Kosten, welche unterhalb der Grenze der Pauschale nach Nr. 7002 VV liegen, diese Art der Berechnung zu wählen und gleichzeitig die Aktenversendungspauschale erstattet zu erhalten. Letztlich hat dies in der Regel zum Ergebnis, dass der Rechtsanwalt maximal die Pauschale nach Nr. 7002 VV erstattet erhalte, daneben jedoch nicht die Aktenversendungspauschale.

In der übrigen Rspr. und in der Kommentarliteratur wird diese Frage nicht problematisiert, sondern eine gesonderte Erstattungsfähigkeit befürwortet.

2. Auseinandersetzung

a) Rechtsauffassung des LG Leipzig/AG Leipzig/AG Nordhorn/Meyer

Hier wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz. und § 107 Abs. 5 OWiG um „Postentgelte“ handle.⁵

Eine Begründung hierfür wird, wenn überhaupt, nur insoweit gegeben, dass eine Versendung erfolgt und die betreffenden Kosten daher Versandkosten und damit Postentgelte darstellen.⁶

b) Eigener Standpunkt

Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich bei der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-Kost-

Verz. und § 107 Abs. 5 OWiG um keine Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nrn. 7001 u. 7002 RVG. Sie fällt vielmehr unter diejenigen Kosten, welche der Rechtsanwalt nach Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 RVG i.V.m. § 670 BGB als besondere Aufwendungen vom Mandanten/von der Staatskasse gesondert ersetzt verlangen kann.

Nach der obergerichtlichen Rspr. und auch nach der einschlägigen Kommentarliteratur sind die Aufwendungen zum Ausgleich der Aktenversendungspauschale nach §§ 670, 675 BGB i.V.m. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV gesondert zu vergüten und fallen nicht unter die Nrn. 7001, 7002 VV.⁷ Soweit die hier angegriffene Auffassung meint, die geltend gemachten Auslagen in Form der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostV, § 107 Abs. 5 OWiG seien nicht gesondert als Auslagen festsetzbar, so ist dem nicht zu folgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die gegenteilige Auffassung ganz unjuristisch einfach die These aufstellt, sich aber eine Begründung dieser Rechtsauffassung und erst recht eine Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Argumentation spart.

Die Einordnung der betreffenden Kosten in die Post- und Telekommunikationsentgelte nach Nrn. 7001, 7002 VV ist falsch.

Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt die Erstattung von Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen erstattet verlangen.

Die Versendung der Akte kann schon dem Begriff nach nicht in die Kategorie der Post- und Telekommunikations-

1 Beschl. v. 2.9.2008 – 6 Qs 70/08; LG Leipzig, Beschl. v. 4.2.2010 – 5 Qs 71/09; Beschl. v. 11.8.2010 – 1 Qs 204/10.

2 U.a. AG Leipzig, Beschl. v. 18.5.2010 – 215 Ds 809 Js 62044/08; AG Leipzig JurBüro 2005, 547.

3 JurBüro 1995, 305.

4 So auch AG Nordhorn JurBüro 1995, 305; Meyer, JurBüro 1996, 231.

5 LG Leipzig a.a.O.; AG Leipzig a.a.O.; AG Nordhorn a.a.O.; Meyer a.a.O.

6 LG Leipzig a.a.O.; AG Leipzig a.a.O.; AG Nordhorn a.a.O.; Meyer a.a.O.

7 BVerfG NJW 1995, 3177; BGH, Urt. v. 6.4.2011 – IV ZR 232/08 = AnwBl 2011, 583; KG JurBüro 2009, 93; OLG Düsseldorf JurBüro 2002, 307; OLG Hamm, Beschl. v. 14.1.2008 – 4 Ws 528/07; OLG Hamm, Beschl. v. 7.5.2009 – 4 Ws 59/09; OLG Jena, Beschl. v. 4.12.2007 – 1 Ws 413/07; OLG Bamberg, Beschl. v. 2.4.2009 – 1 Ws 127/09 = VRR 2009, 243; OLG Naumburg, Beschl. v. 16.9.2008 – 1 Ws 184/08 = RVGreport 2009, 110, 111; KG JurBüro 2009, 93; LG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2006 – 4 Qs 17/06; LG Koblenz JurBüro 2006, 89; LG Mainz JurBüro 2007, 597; LG Düsseldorf, Beschl. v. 4.8.2006 – Qs 831/06 BuK; LG Detmold, Beschl. v. 7.5.2008, – 4 Qs 19/08; LG Mühlhausen, Beschl. v. 12.2.2009 – 3 Qs 26/09; LG Bochum, Beschl. v. 15.10.2009 – 23 Qs 230/09; LG Göttingen, Beschl. v. 12.12.2005 – 17 Qs 131/05; LG Braunschweig, Beschl. v. 17.4.2008 – 2 Qs 40/08; LG Cottbus, Beschl. v. 19.8.2005 – 24 jug.Qs 20/05 = AGS 2006, 129; LG Ravensburg AnwBl 1995, 153; VG Meiningen, Beschl. v. 28.7.2005 – 5 K 463/04 Me; AG Fürstfeldbruck AnwBl 1997, 47; AG Geesthacht AnwBl 1996, 476; damals noch AG Leipzig NStZ-RR 2000, 319; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Vorbem. 7 Rn 8; Hartung/Römermann/Schons, Vorbem. 7 VV Rn 9, 7001, 7002 VV Rn 3; Mayer/Kroiß Nrn. 7000–7002 Rn 11; Hansens/Braun/Schneider, Teil 18 Rn 7, 83; Baumgärtel/Hergenröder/Houben Nr. 7001 VV Rn 4; Hartmann, KostG, Vorbem. 7 Rn 5, Nrn. 7000–7002 VV; Hartung/Schons/Enders, RVG, Vorbem. 7 VV Rn 9; Hansens, RVGreport 2005, 151; Volpert, VRR 2005, 229; 2005, 142; Enders, JurBüro 1995, 544; 1995, 305 f.; 1997, 393; Burhoff, VRR 2009, 119; Bohnenkamp, JurBüro 2007, 569 f.; Chemnitz, AnwBl 1996, 629 u. AGS 1996, 121.

dienstleistung nach Nr. 7001 VV eingeordnet werden. Der hier vorliegenden Entscheidung des LG Leipzig¹ nach zu urteilen, wird von diesem eine Einordnung der Versandungspauschale in die Alternative der Postauslagen vorgenommen.²

Aber die Versendung der Akte durch das Gericht stellt schon keine Postdienstleistung i.S.d. Nr. 7001 VV dar.

Nach § 4 Nr. 1 PostG sind Postdienstleistungen folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen:

- a) die Beförderung von Briefsendungen,
- b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
- c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a) oder b) erbringen. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Ordnungsbehörde erbringen schon keine der genannten Dienstleistungen. Sie befördern die betreffenden Aktensendungen nicht, sondern geben diese seinerseits nur bei Postunternehmen in Auftrag.

Hinzu kommt, dass die Aktenversendung keine Dienstleistung i.S.d. Gesetzes ist.

Eine solche zeichnet sich nämlich sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch nach Art. 4 Nr. 1 Dienstleistungsrichtlinie³ durch eine selbstständige Erbringung einer Leistung zur Deckung eines Bedarfs gegen Entgelt aus, wobei nach Art. 4 Nr. 2 der Richtlinie Dienstleistungserbringer nur eine natürliche und juristische Person des Privatrechts sein kann.

Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Ordnungsbehörde sind weder natürliche noch juristische Personen des Privatrechts.

Abgesehen davon handelt es sich auch nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit des Gerichts/der Staatsanwaltschaft/der Ordnungsbehörde.

Gewerbe ist jede auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit, welche darauf gerichtet ist, Gewinne zu erzielen (§ 15 Abs. 2 EstG).

Schon nach § 147 Abs. 4 S. 1 StPO, § 46 OWiG fehlt es vorliegend jedoch an dieser Selbstständigkeit. Es besteht nach dieser Vorschrift eine gesetzliche Verpflichtung des Gerichts/der Staatsanwaltschaft/der Ordnungsbehörde, dem Verteidiger die Akte in dessen Geschäftsräume zu übermitteln. Die mit der Selbstständigkeit einhergehende Freiwilligkeit des Angebots von Dienstleistungen fehlt daher vorliegend auch.

Darüber hinaus stellt die Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz., § 107 Abs. 5 OWiG kein Entgelt für eine solche Dienstleistung dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um (Gerichts-)Kosten (§ 1 Abs. 1 S. 1 GKG).

Wollte man entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung den Schwerpunkt nicht auf die Dienstleistung, sondern auf die vom Gericht erbrachte Leistung legen, dann müsste es sich bei den Kosten nach Nr. 9003 GKG-KostV um Gebühren handeln. Denn nach der Systematik der staatli-

chen Kosten stellen allein die Gebühren eine Gegenleistung des Bürgers für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen dar.⁴ Die Mühewaltung und der Service des Gerichts/der Staatsanwaltschaft/der Ordnungsbehörde sind daher durch die allgemeinen Verfahrensgebühren, nicht jedoch mit der Auslagenpauschale für die Aktenversendung abgegolten.

Konkret stellt die Aktenversendungspauschale jedoch keine Gebühr, sondern nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. Nr. 9003 GKG-KostVerz. (ausdrücklich: amtliche Überschrift über den Nrn. 9000 ff.) eine Auslage der Staatskasse dar.

Auslagen sind im Gegensatz zu den Gebühren besondere Aufwendungen der Verwaltung, die neben den sonstigen Gebühren erhoben werden.⁵ Sie sind Vermögensopfer, welche entweder freiwillig oder auf Antrag oder sonst notwendigerweise konkret erbracht werden.⁶ Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Aktenversendungspauschale um Aufwendungen des Gerichts, welche dadurch entstehen, dass die Akte an einen anderen Ort als an die aktenführende Stelle versandt wird.⁷

Mit der Aktenversendungspauschale werden außerdem nicht nur Aufwendungen des Gerichts für Porto, also für den Versand selbst, sondern auch sonstige Leistungen des Gerichts zur Erledigung des Akteneinsichtsgesuchs, also zum Bewirken des Versandes, wie z.B. Verpackung der Sendung, Fertigung eines Übersendungsschreibens, Anlegen einer Retentakte sowie der Aufwand des Gerichts bei der Rücksendung, wie die Überwachung des Rücklaufs der Akte, die Empfangnahme der Akte, deren Registrierung und die Verbringung der Akte an deren Aufbewahrungsort entgolten und sind zu ersetzen.⁸ So führt auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zur früheren Neufassung der Nr. 9003 GKG-KostVerz.⁹ aus, dass durch den Auslagentatbestand pauschal die Abgeltung von Aufwendungen ermöglicht werden soll, die dadurch entstehen, dass Akteneinsichten an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Auch nach der Begründung der Gesetzesänderung (KostRModG) handelt es sich um eine Pauschale, welche wegen der mit der Erhöhung der tatsächlich mit der Versendung der Akten entstehenden Kosten auf 12,00 EUR

1 Vom 2.9.2008 – 6 Qs 70/08.

2 Vgl. LG Leipzig a.a.O.

3 L 376/92 v. 27.12.2006.

4 Hartmann, KostG Einl. II A Rn 6; Kirchhof, Jura 1983, 511, 515.

5 Vgl. nur Lemke, Kommentar zum OWiG § 107 Rn 7.

6 Palandt/Sprau, § 670 Rn 2; VG Meiningen, Beschl. v. 28.7.2005 – 5 K 463/04 Me.

7 BT Drucks 1269/62 S. 87.

8 OLG Hamm, Beschl. v. 19.12.2005 – 2 Ws 300/05; OLG Hamm JurBüro 2006, 89 = NJW 2006, 306; OLG Jena JurBüro 2007, 598; LG Koblenz JurBüro 2006, 89; LG Münster, Beschl. v. 29.3.1995 – 7 Qs 48/95; LG Detmold, Beschl. v. 2.3.1995 – 4 KLs 3 Js 388/94; AG Fürstfeldbruck AnwBl 1997, 47; AG Ahaus, Beschl. v. 23.1.1995 – 2 Gs 518/94; VG Meiningen, a.a.O.

9 BT-Drucks 12/6962, S. 87.

Aufsätze

Allgemeines Gebührenrecht

angehoben worden ist.¹ Der besondere Aufwand der Justiz, welcher durch die Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz. abgegolten wird, ist nicht auf die bloßen Portokosten allein beschränkt. Vielmehr dient er u.a. auch zur Deckung des Aufwandes, welcher mit dem Anlegen eines Retents (Kopiekosten), der Fertigung eines Übersendungsschreibens und der Überwachung der Rücksendung verbunden ist.²

Wollte man daher den betreffenden Betrag als Entgelt für eine (Post-)Dienstleistung des Gerichts sehen, welche unter Nrn. 7001, 7002 VV fällt, müsste es sich um eine Gebühr und nicht um Auslagen des Gerichts handeln. Der Gesetzgeber selbst hat das aber anders gesehen und die Aktenversendungspauschale als Auslage gestaltet und nicht als Gebühr. Aus dem vorstehenden wird aber noch ein weiterer Aspekt deutlich, welcher einer Subsumtion unter Nr. 7002 VV entgegensteht: Entgelte für Postdienstleistungen werden für die Versendung der betreffenden Poststücke erhoben.³ Deren Anfertigung und Verpackung ist dabei jedoch Aufgabe des Versenders und nicht des Postunternehmens. Die betreffenden Kosten des Rechtsanwalts gehören in der Regel zu den allgemeinen Geschäftskosten, welche nach Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV über die Gebühren abgegolten werden. Die entsprechenden Kosten des Gerichts aber nicht, denn sie fallen ja nicht im Kanzleibetrieb des Rechtsanwalts an, sondern im Geschäftsbetrieb des Gerichts.

Wenn die Aktenversendungspauschale nun aber nicht nur die Portokosten des Gerichts für die Versendung, sondern auch die Kosten für die Verpackung der Sendung abgilt – wie gezeigt worden ist –, handelt es sich gar nicht um reine Postentgelte. Schon deshalb können die betreffenden Beträge nicht unter Nr. 7002 VV fallen.

Nach Vorbem. 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7002 VV werden nur solche Kosten des Rechtsanwalts beglichen, für welche er selbst Kostenschuldner ist.

Bei der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz. handelt es sich aber nicht um Portokosten des Rechtsanwalts,⁴ sondern um (Porto-)Kosten des Gerichts. Auch wenn hierin auch Portokosten enthalten sind, werden diese durch das Gesetz in öffentlich-rechtliche Auslagen transformiert, aufgrund der speziellen Kostenvorschriften des GKG weiterberechnet und verlieren allein schon aufgrund des Rechnungsstellers somit den Charakter von Entgelten für Postdienstleistungen.⁵

Folgt man einer in der Lit. und Rspr. vertretenen Auffassung, ist der Rechtsanwalt nicht einmal Kostenschuldner der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 GKG-KostVerz.⁶

Die Einordnung der Aktenversendungspauschale in die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nrn. 7001 und 7002 VV widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

In der Gesetzesbegründung zum Teil 7 VV ist vermerkt, dass die Regelungen in den Vorbemerkungen die Rechtslage zur Geltung der BRAGO übernehmen.⁷ Insbesondere bezieht

sich der Gesetzgeber hier u.a. auf die Kommentierung in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert zu § 25 BRAGO, Rn 4 Bezug.⁸ Darüber hinaus sagt die Gesetzesbegründung zu den Nrn. 7001 und 7002 VV, dass diese die Regelung des § 26 BRAGO inhaltlich übernehmen.⁹ Die Kommentierung zu § 26 BRAGO in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert besagt in der 15. Aufl. von 2002 unter der Rn 4, dass die Aktenversendungspauschale nach §§ 670, 675 BGB gesondert und in voller Höhe vom Mandanten zu erstatten ist. Auch wenn die genannte Kommentierung zu § 25 BRAGO keine Aussagen zur Aktenversendungspauschale enthält, kann aufgrund der Bezugnahme davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Rechtsauffassung kannte, wonach die Aktenversendungspauschale nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört und gesondert in voller Höhe nach §§ 670, 675 BGB zu erstatten ist. Gleichwohl hat er an den gesetzlichen Regelungen des RVG nichts anderes oder gar gegenteiliges geregelt. Daraus ist zu schließen, dass er die genannte Rechtsauffassung für richtig hält.

Im Übrigen war es auch schon vor der Einführung des RVG mit Ausnahme des AG Nordhorn allgemeine Meinung in Rspr. und Lit., dass die Aktenversendungspauschale nicht zu den Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gehört.¹⁰

1 BT-Drucks 15/1971, S. 177.

2 BT-Drucks 15/1971, S. 177; OLG Hamm, Beschl. v. 19.12.2005 – 2 Ws 300/05.

3 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Nrn. 7001, 7002 Rn 8.

4 AG Fürstenfeldbruck AnwBl 1997, 47.

5 So auch KG JurBüro 2009, 93; Enders, JurBüro 1995, 305 f.

6 Vgl. u.a. OVG Sachsen, Beschl. v. 13.8.2009 – 5 B 343/08 = VRR 2009, 443; OVG Hamburg RVGreport 2006, 318; OLG Düsseldorf JurBüro 2008, 375; LG Bayreuth JurBüro 1997, 433; AG Oldenburg AnwBl 1996, 295; AG Dessau AnwBl 2007, 239; AG Chemnitz DAR 2008, 114; AG Stuttgart AGS 2008, 337; AG Ahaus AnwBl 1995, 154; AG Bielefeld AnwBl 1995, 571; Enders JurBüro 1995, 544; a.A. BGH AnwBl 2011, 583; VGH München NJW 2007, 1483; OLG Koblenz NStZ-RR 1996, 96; LG Mainz NJW-RR 2008, 151; LG Koblenz NJW 1996, 1223; VG Meiningen JurBüro 2006, 36; LSG Schleswig-Holstein AnwBl 1997, 48; Hartmann, KostG 37. Aufl. § 28 GKG Rn 6; Burhoff/Volpert, Gerichtskosten Rn 23; Kostenschuldner ist jedenfalls in Straf- und OWiG-Sachen Rechtsanwalt: u.a. BVerfG NJW 95, 3177; OLG Koblenz MDR 1997, 202; OLG Naumburg, Beschl. v. 16.9.2008 – 1 Ws 184/08; OLG Bamberg, Beschl. v. 2.4.2009 – 1 Ws 127/09 = VRR 2009, 243; LG Mainz, Beschl. v. 18.6.2007 – 3 T 52/07 = JurBüro 2007, 597; VG Düsseldorf NVwZ-RR 2006, 744; LG Koblenz StraFo 2001, 147; Hartmann, KostG Nr. 9003 KostVerz. 9003 Rn 3; Bohnenkamp, JurBüro 2007, 569; Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren Rn 181 m. w. Nachw.; Bohnert, OWiG, 3. Aufl., § 107 Rn 42; Göhler, OWiG, 15. Aufl., § 107 Rn 23a; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 147 Rn 28 m.w.Nachw.; Schneider, Anm. zu AG Leipzig AGS 2007, 355; je nach Inhalt des konkret gestellten Antrages: Schäpe, DAR 2008, 114, 116 ff.; insgesamt zum Meinungsstand siehe BGH AGS 2011, 758 = AnwBl 2011, 583, 584 = DAR 2011, 356 = MDR 2011, 758 = VersR 2011, 877 = zfs 2011, 402 = RuS 2011, 287 = SVR 2011, 263 = JurBüro 2011, 412 = Rpfleger 2011, 563 = NZV 2011, 438 = NJW 2011, 3041 = NJW-Spezial 2011, 349 = RVGreport 2011, 215 = RVGprof. 2011, 134 = StRR 2011, 279 = BRAK-Mitt 2011, 214 = DÖV 2011, 704 = Schaden-Praxis 2011, 341 = GuT 2011, 310..

7 BT-Drucks 830/03 S. 292.

8 BT-Drucks 830/03 S. 292.

9 BT-Drucks 830/03 S. 293.

10 Beispielhaft: BVerfG NJW 1995, 3177; OLG Düsseldorf JurBüro 2002, 307; LG Ravensburg AnwBl 1995, 153; AG Fürstenfeldbruck AnwBl 1997, 47; AG Geesthacht AnwBl 1996, 476 [477]; damals noch AG

Die besondere Entscheidung

Kostenerstattung

Es ist daher davon auszugehen, dass auch der Gesetzgeber diese Rspr. und Lit. bei Verabschiedung des RVG kannte und die dort eingenommene Rechtsauffassung für richtig erachtete. Wäre das nämlich nicht der Fall gewesen, hätte er sicher eine Klarstellung oder Änderung vorgenommen und nicht mitgeteilt, dass die §§ 25 und 26 BRAGO inhaltlich übernommen werden sollen.

Auch die Entstehungsgeschichte der Nrn. 7001 und 7002 VV spricht für eine gesonderte Erstattung der Aktenversendungspauschale, ohne dass diese unter eine der beiden Regelungen subsumiert werden kann.¹

Die pauschale Erstattung der Auslagen für die Aktenversendung wurde durch das KostenRÄndG v. 14.6.1994 (BGBl I S. 1325) in Nr. 9003 GKG-KostVerz. eingeführt. Mit diesem KostenRÄndG erfolgte auch eine Änderung der §§ 25 ff. BRAGO. Ziel der Gesetzesänderung in Bezug auf die BRAGO war eine Verbesserung der Einkommenssituation der Rechtsanwälte und damit eine Kompensation für gestiegene Kosten.² Deshalb wurde u.a. eine Erhöhung der Rahmen- und Wertgebührensätze, eine Erhöhung der Vergleichsgebühr und der Auslagen für Reisekosten etc. vorgenommen.³

Wollte man daher die nun neu eingeführte Aktenversendungspauschale unter § 26 BRAGO (heute Nrn. 7001, 7002 VV) fassen, dann wäre diese bereits in der betreffenden Pauschale nach Nr. 7001 VV enthalten und könnte vom Rechtsanwalt nicht gesondert verlangt werden. Im Ergebnis würde dies dem Willen des Gesetzgebers, für eine Einkommensverbesserung zu sorgen, zuwiderlaufen.⁴ Die Kosten des Rechtsanwalts würden damit sogar noch erhöht werden. Da der Gesetzgeber mit den Nrn. 7001 und 7002 VV die §§ 25, 26 BRAGO inhaltlich übernehmen wollte,⁵ gilt diese Argumentation sowohl für §§ 25, 26 BRAGO als auch für Nrn. 7001, 7002 VV gleichermaßen.

Ferner wurde mit dem KostenRÄndG v. 14.6.1994 in § 25 Abs. 3 BRAGO das Wort „Postgebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte“ ersetzt. Entsprechendes erfolgte in der Überschrift des § 26 BRAGO und in S. 1 der Regelung.⁶ Nach der Gesetzesbegründung sollte mit dieser redaktionellen Änderung lediglich der Wandel der rechtlichen Beziehungen zwischen den nun privat organisierten Unternehmen der Deutschen Bundespost (Telekom, Postdienst, Postbank) und deren Kunden von einer ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Gebührenstruktur zu nun privat geschuldeten Entgelten für deren jetzt private Dienstleistungen (vgl. §§ 7, 9 PostG; §§ 7, 9 FAG) nachvollzogen werden und die Auslagerstattung von sich künftig entwickelnden Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ermöglichen.⁷ Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Fassung der §§ 25 und 26 BRAGO nur die Erstattung von Auslagen im Auge hatte, welche dem Rechtsanwalt durch die Inanspruchnahme von privaten Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstehen und nicht etwa von öffentlich-rechtlich strukturierten (Gerichts-)Kosten. Somit sind diese

Kosten nach dem Willen des Gesetzgebers und der historischen Entwicklung der Regelungen dem Rechtsanwalt nach §§ 670, 675 BGB gesondert zu erstatten. Da der Gesetzgeber mit den Nrn. 7001 und 7002 VV die §§ 25, 26 BRAGO inhaltlich übernehmen wollte (BT-Drucks 830/03 S. 292 f.), gilt diese Argumentation für §§ 25, 26 BRAGO als auch für Nrn. 7001, 7002 gleichermaßen.

Keine Erstattungsfähigkeit bei getrennter Verfolgung mehrerer gleichartiger, aus einem einheitlichen Lebensvorgang erwachsener Ansprüche

— ZPO §§ 91 Abs. 2 S. 1, 103; BGB § 242

1. Ein Kostenfestsetzungsverlangen kann als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein, wenn der Antragsteller die Festsetzung von Mehrkosten beantragt, die dadurch entstanden sind, dass er einen oder mehrere gleichartige, aus einem einheitlichen Lebensvorgang erwachsene Ansprüche gegen eine oder mehrere Personen ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen verfolgt hat.
2. Gleiches gilt für Erstattungsverlangen in Bezug auf Mehrkosten, die darauf beruhen, dass mehrere von demselben Prozessbevollmächtigten vertretene Antragsteller in engem zeitlichem Zusammenhang mit weitgehend gleichlautenden Antragsbegründungen aus einem weitgehend identischen Lebenssachverhalt ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen gegen den- oder dieselben Antragsgegner vorgegangen sind.
3. Erweist sich das Kostenfestsetzungsverlangen als rechtsmissbräuchlich, muss sich der Antragsteller kostenrechtlich so behandeln lassen, als habe er ein einziges Verfahren geführt.

BGH, Beschl. v. 11.9.2012 – VI ZB 59/11

Sachverhalt

Der Antragsteller hatte die Antragsgegnerin auf Unterlassung einer Wortberichterstattung im Wege einer einstweiligen Verfügung in Anspruch genommen. Das LG hatte dem Antrag stattgegeben, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 10.000,00 EUR aufzuerlegen. In vier weiteren Verfahren erwirkten die ebenfalls von der Berichterstattung betroffenen weiteren vier Famili-

Leipzig NSTZ-RR 2000, 319; Gerold/Schmidt/Madert, BRAGO, 15. Aufl., § 26 Rn 4; Göttlich/Mümmeler, BRAGO, 20. Aufl., Stichwort: Aktenversendung; Enders, JurBüro 1995, 544; 1995, 305 f.; 1997, 393; Chemnitz, AnwBl 1996, 629 und AGS 1996, 121.

1 LG Ravensburg AnwBl 1995, 153.

2 BT-Drucks 796/93 S. 2, 139; BT-Drucks 1269/62 S. 1, 56.

3 BT-Drucks 796/93 S. 88, 92.

4 LG Ravensburg AnwBl 1995, 153.

5 BT-Drucks 830/03 S. 292 f.

6 BT-Drucks 796/93 S. 91; BT-Drucks 1269/62 S. 40.

7 BT-Drucks 796/93 S. 271, 226; BT-Drucks 1269/62 S. 103, 87.